

Aktuelle Steuer-Nachrichten

Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Bundesregierung beschließt neues Geldwäschegesetz - Das Transparenzregister kommt

Die Bundesregierung hat am 22.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschlossen. Das Gesetz soll der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen und verstärkt den geltenden risikobasierten Ansatz, nach dem sich die notwendigen Präventionsmaßnahmen an der individuellen Gefährdungslage des Verpflichteten bemessen. Bevor das neue Gesetz zum 27.06.2017 in Kraft treten soll, muss es dem Bundesrat zur Stellungnahme und dann dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Gesetzesentwurf senkt den Schwellenwert für Bargeldgeschäfte von bisher € 15.000,00 auf € 10.000,00 (§ 4 Abs. 4 GwG-E). Ist der Wert überschritten, müssen (auch) Güterhändler ein Risikomanagement bestehend aus Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen installieren, das nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Gleichzeitig wurde der Bußgeldrahmen für qualifizierte Verstöße erhöht und beträgt nun bis zu € 1.000.000,00 bzw. das Zweifache des rechtswidrigen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 GwG-E), bei Kredit- und Finanzinstituten sogar € 5.000.000,00. Zuvor galt hier eine Obergrenze von € 100.000,00. Bestandskräftige Maßnahmen werden im Internet bekanntgemacht (§ 57 GwG-E).

Organisatorisch wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt. Sie soll zukünftig eine stärkere Filterfunktion für Eingangsmeldungen übernehmen und die Adressaten des neuen GWG für Entwicklungen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren.

Außerdem werden die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister geschaffen, nach welchem die Rufe infolge der sog. Panama-Papers besonders laut geworden waren. Künftig soll darin der wirtschaftlich Berechtigte eines Unternehmens ausgewiesen werden. Bei Kapital- und Personengesellschaften sind das natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder der Stimmrechte kontrollieren (§§ 3 Abs. 2, 19 Abs. 2 GwG-E). Die Registereinsicht ist im Grundsatz nur den Aufsichtsbehörden gestattet. Dritte erhalten Einsicht, wenn ihnen ein berechtigtes Interesse

zukommt. Begrifflich ist das berechtigte Interesse bereits aus der Grundbucheinsicht bekannt (§ 12 GBO).

Zur erleichterten Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten werden zudem § 8 und § 40 GmbHG geändert, so dass bei mehr als 25 % Beteiligung die Beteiligungsquote am Stammkapital in der Gesellschafterliste auszuweisen und zu übermitteln ist. Korrespondierend sieht eine Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes eine Regelung für „Altlisten“ vor, nach der die neuen Anforderungen erst bei der Verpflichtung zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste gelten (§ 8 EGGmbHG-E). RA Dr. Christian Beckmann, Bochum (DStR 2017, Heft 9, S.X)

b) Stellungnahme des Bundesrates zum Lizenzschränkengesetz - gesetzliche Sanierungsklausel

Der Bundesrat hat zum Regierungsentwurf des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere zu prüfen, ob die Lizenzschranke bereits ein Jahr früher, also für Betriebsausgaben, die nach dem 31.12.2016 entstehen, angewendet werden kann. Ferner schlägt der Bundesrat vor zu regeln, dass bei mehreren Gläubigern der Gebühren für die Bestimmung der Steuerbelastung des Gläubigers der Lizenzgebühren die niedrigere Steuerbelastung für die gesamten Lizenzgebühren herangezogen werden soll. Einzelheiten zum Regierungsentwurf zur sog. Lizenzschranke in § 4j EStG-E siehe Schneider/Junior DStR 2017, 417.

Der Bundesrat nutzt seine Stellungnahme darüber hinaus dazu, ein sachfremdes Anliegen vorzutragen. Er schlägt im Hinblick auf die Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 28.11.2016 - GrS 1/15, DStR 2017, 305, wonach der sog. Sanierungserlass keine gesetzliche Grundlage hat und daher nicht anwendbar ist, vor, die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gesetzlich zu verankern. Dazu soll in § 3a EStG-E und § 3a GewStG-E in Anlehnung an den bisherigen Sanierungserlass geregelt werden, dass Gewinne aus dem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung auf Antrag steuerbefreit werden sollen. Die Steuerbefreiung soll dann zur Folge haben, dass sämtliche Verlustvorträge entfallen und die im Sanierungsjahr anfallenden negativen Einkünfte nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Diese Regelungen sollen in allen offenen Fällen angewendet werden. Das Inkrafttreten der beabsichtigten Neuregelungen soll jedoch

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

gehemmt sein bis zu dem Tag, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat.

Schließlich bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Steuerbegünstigung für Deutschkurse, die Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Flüchtlingen anbieten, in das EStG aufzunehmen. (Bundesrat, Stellungnahme vom 10.03.2017 - BR-Drs. 59/17; DStR 2017, Heft 11, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai und Juni 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./15.05.; GewSt, GrSt: 15.05./18.05; ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.06./15.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)

Zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sog. Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. BFH vom 10.10.2000 - IX R 86/97, BStBl. II 2001, 183 = DStRE 2001, 307). Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen auf der Website des BMF eine Arbeitshilfe als Excel-Datei zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. (BMF, Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom Februar 2017 vom 01.03.2017, www.bundesfinanzministerium.de >Steuern>Steuerarten>Einkommensteuer; DStR 2017, Heft 9, S. VI)

4. Gewerbesteuer: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von durchlaufenden Krediten

Mit seinem Urteil hat das Finanzgericht Hamburg - soweit ersichtlich - erstmals über die Hinzurechnung von Zinsen für durchlaufende Kredite nach Änderung des § 8 Abs. 1 GewStG durch das UntStRefG 2008 entschieden und eine Hinzurechnung bejaht. Anders als nach der bis zur Gesetzesänderung geltenden Rechtslage seien nun sämtliche Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um lang- oder kurzfristige Verbindlichkeiten handle und welchem Zweck sie dienen. Auf die Stärkung des eigenen Betriebskapitals durch die Kredite sei nicht mehr abzustellen. Obwohl die Herleitung dieses Ergebnisses aus der geänderten Regelungslage recht eindeutig erscheint, hat das Gericht die Revision zugelassen. (FG Hamburg, Urteil vom 15.04.2016 - 3 K 145/15, Rev. eingelegt, SZ BFH: I R 39/16; DStR 2017, Heft 11, S. VIII)

5. Gewerbesteuer: Steuerliche Behandlung eines Gewerbeverlustes

Der Formwechsel einer an einer Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligten Kapitalgesellschaft (Obergesellschaft) in eine Personengesellschaft führt nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein nicht zum anteiligen Wegfall des Gewerbesteuerverlustes bei der Untergesell-

schaft. Das FG verneint entgegen der Ansicht des FA sowohl eine direkte als auch eine analoge Anwendung von § 18 Abs. 1 Satz 2 UmwStG. (FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 28.09.2016 - 2 K 41/16, rkr.; DStR 2017, Heft 11, S. VIII)

6. Umsatzsteuer: Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft in der Insolvenz bei Eigenverwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH endet die Organschaft spätestens mit der Insolvenzeröffnung über das Vermögen entweder der Organgesellschaft oder auch des Organträgers. Ist die Organgesellschaft insolvent, kann der Organträger nicht mehr als Steuereinnehmer der Organgesellschaft tätig werden, weil deren Vermögen seinem Zugriff entzogen ist. Ist der Organträger insolvent, übernimmt der Insolvenzverwalter die Befugnis über das Vermögen des Organträgers, so dass die Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers nicht mehr gegeben ist. Nun hat der V. Senat des BFH entschieden, dass auch die Bestellung eines Sachwalters im Rahmen der Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO hieran nichts ändert. Der Organträger hat auch dann keine Möglichkeit mehr, sich in der Organgesellschaft durchzusetzen, denn statt des Organträgers obliegt es bei der Eigenverwaltung dem Sachwalter, die Geschäfte zu überwachen. Folglich endet auch dann die Organschaft mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (BFH, Urteil vom 15.12.2016 - V R 14/16; DStR 2017, 599)

7. Umsatzsteuer: Keine Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg

Der EuGH musste in einem polnischen Verfahren erneut klären, ob die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann. Mehrwertsteuerrechtlich ist diese Frage vom EuGH bereits 2015 verneint worden. Das polnische Verfassungsgericht hatte aber grundsätzlichere Bedenken gegen den Ausschluss digitaler Bücher vom Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes, wenn diese elektronisch geliefert werden. Es erwog erstens, dass die maßgebende Vorschrift (Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 6 MwStSystRL) mit einem Verfahrensfehler behaftet sein könnte, weil sie dem Wortlaut des dem Parlament zugeleiteten Richtlinienvorschlags abweicht. Zweitens könnte die Vorschrift gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstoßen, weil digitale Bücher, die auf einem physischen Träger zur Verfügung gestellt werden, dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ohne dass sich diese inhaltlich von elektronisch übermittelten digitalen Büchern unterscheiden. Der EuGH verwarf jedoch beide Fragen und hielt folglich am Ausschluss des ermäßigten Steuersatzes für die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg fest. Der vom polnischen Verfassungsgericht festgestellte Wortlautunterschied sei unbedenklich, weil sich die endgültige Vorschrift nicht in ihrem Wesen vom Richtlinienvorschlag unterscheide. Zum Einwand des Verstoßes gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität stellte der EuGH fest, dass tatsächlich zwei Sachverhalte ungleich behandelt werden, obwohl sie in Anbetracht des vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziels vergleichbar sind. Diese Ungleichbehandlung sei aber gerechtfertigt. Der Ausschluss des ermäßigten Steuersatzes bei Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg sei als Teil einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung für den elektronischen Handel aufzufassen, damit diese Leistungen klaren, einfachen und einheitlichen Regeln unterworfen sind. (EuGH, Urteil vom 07.03.2017 - C-390/15, Rzecznik Praw Obywatelskich (RPO), Vorabentscheidungsersuchen des Trybunał Konstytucyjny (Polen); DStR 2017, Heft 10, S. X)